

Mitteilung Nr. 79/2025

Anhörung zur Änderung der Allgemeinzuteilung von Frequenzen für Funkanwendungen von Sprach- und Datenkommunikation

Im Amtsblatt Nr. 10/2022 vom 25.05.2022, S. 549 hat die Bundesnetzagentur die Verfügung 42/2022 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen für Funkanwendungen für Sprach- und Datenkommunikation“ veröffentlicht.

Es wurde beantragt, die derzeitige Frequenznutzung zur betriebsinternen Sprach- und Datenkommunikation in Filialen von Verbrauchermärkten und Handelsketten zusätzlich auf Logistikzentren zu erweitern. In den Logistikzentren soll die Frequenznutzung im Innenbereich der Hochregallager sowie im Außenbereich (Anfahrtsbereich und Wartezone für LKW) am Warenlager gewährleistet werden. Die Funkversorgung im Außenbereich erfordert die Montage von abgesetzten Antennen. Die bisherige Einschränkung zum Einsatz von abgesetzten Antennen soll aufgehoben werden. Es ist beabsichtigt, diesem Antrag stattzugeben. Die Erweiterung auf die Nutzung in den Logistikzentren würde zu einer effizienteren Frequenznutzung führen, da für die Logistikzentren keine zusätzlichen Frequenzzuteilungen notwendig wären. In dem Zusammenhang wird die Nutzung zusätzlich auf Groß – und Einzelhandelsunternehmen unterschiedlicher Art (z. B. Verbrauchermärkte, Baumärkte) erweitert.

Daher wird die in der Anlage enthaltene Aktualisierung der Allgemeinzuteilung Vfg. 42/2022 vorgeschlagen und zur Anhörung gestellt.

Stellungnahmen sind in deutscher Sprache bis zum 14.05.2025 vorrangig elektronisch im PDF-Dateiformat (Kopieren und Drucken muss zugelassen sein) an 225-anhoerung@bnetza.de zu senden.

Schriftliche Stellungnahmen können an Bundesnetzagentur, Referat 225, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz geschickt werden.

Schröder, 225-8

Anlage:

Entwurf einer geänderten Allgemeinzuteilung von Frequenzen für Funkanwendungen für Sprach- und Datenkommunikation

Gemäß § 91 Telekommunikationsgesetz (TKG) werden folgende Frequenzen zur Nutzung für betriebsinterne Kommunikation in Groß - und Einzelhandelsunternehmen unterschiedlicher Art (z. B. Verbrauchermärkte, Baumärkte) sowie in Logistikzentren für die Sprach- und Datenkommunikation zugeteilt.

1. Frequenznutzungsparameter (digitale Frequenznutzung):

Mittelfrequenz in MHz	Maximale äquivalente Strahlungsleistung innerhalb von Gebäuden in W (ERP)	Maximale äquivalente Strahlungsleistung für ortsfeste Funkstellen außerhalb von Gebäuden in W (ERP)	Kanalbandbreite in kHz
450,0375	2	0,5	6,25 / 12,5
460,0375	2	0,5	6,25 / 12,5

Die Nutzung der Frequenzen darf nur auf entsprechenden Betriebsgrundstücken durch dort Beschäftigte erfolgen. Frequenznutzungen innerhalb von Gebäuden haben Vorrang vor der Nutzung außerhalb von Gebäuden.

Außenantennen dürfen in einer maximalen Höhe von 10 m über Grund montiert werden.

Werden durch Antennen außerhalb von Gebäuden Störungen bei anderen Frequenznutzern verursacht, so ist die Aussendung über die Außenantennen unverzüglich einzustellen.

Die Nutzung der Frequenzen ist in einem 20 km Grenzabstand zu folgenden Ländern nicht gestattet: Belgien, Frankreich, Schweiz, Österreich, Tschechien, Polen.



Wenn durch die Frequenznutzung Störungen bei Frequenznutzungen in Nachbarstaaten auftreten, hat der Frequenznutzer auf Aufforderung der Bundesnetzagentur unverzüglich den Sendebetrieb auf den beanstandeten Frequenzen einzustellen.

2. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2035 befristet.

Hinweise:

1. Die oben genannten Frequenzbereiche werden auch für andere Funkanwendungen genutzt. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Es besteht kein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.
2. Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 99 Abs. 6 TKG).
3. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z. B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
4. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.
5. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für Geräte die Parameter der gemäß Richtlinie 2014/53/EU bzw. des Funkanlagengesetzes verabschiedeten harmonisierten Normen zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.
6. Der Bundesnetzagentur sind gemäß § 103 TKG auf Anfrage alle zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb, insbesondere Ablauf und Umfang des Funkverkehrs, zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.
7. Die Beauftragten der Bundesnetzagentur sind gemäß § 28 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) befugt, Grundstücke, Räumlichkeiten und Wohnungen, auf oder in denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte die Ursache störender Aussendungen zu vermuten ist, zu betreten. Zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen ist ihnen dies zu gestatten bzw. zu ermöglichen.